

Die Stadt Braunschweig informiert:

Die Wertstofftonne in Braunschweig kann auch von bestimmten gewerblichen Betrieben angefordert und benutzt werden:

Informationsmemorandum für gewerbliche Anfallstellen

Nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) sind gewerbliche Anfallstellen auch wie Endverbraucher zu behandeln, wenn diese mit Haushaltungen vergleichbar sind und der Gewerbebetrieb die Waren in der an ihn gelieferten Form, nicht mehr weiterveräußert (§ 3 Abs. 11 VerpackV).

„(11) Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert. Private Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 2 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1.100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können“

Bei der Sammlung von Leichtverpackungen sind die o.g. Anfallstellen dem Bedarf der Anfallstelle entsprechend und für diese kostenfrei im Holsystem zu entsorgen.

Bei der Sammlung von Glas haben Haushaltungen vergleichbare Anfallstellen grundsätzlich das Bringsystem, d.h. das Depotcontainersystem, für Haushaltungen zu nutzen. Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen, wobei die Erfassung auf Verpackungen zu beschränken ist, die am System der Auftraggeberin beteiligt sind.

Nach den Vorgaben der Stadt Braunschweig werden stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) gemeinsam mit Leichtverpackungen in einem oder mehreren Gefäßen gesammelt und verwertet. Bei der Bemessung des Gefäßvolumens für die Sammlung von sNVP wird die Gefäßart (2-Rad oder 4-Rad-Behälter) und damit das Gefäßvolumen berücksichtigt, das von der Anfallstelle im Rahmen der kommunalen Restabfallsammlung genutzt wird.

Abholrhythmus/Sammelbehälter

Für stoffgleiche Nichtverpackungen sind folgende Wertstoffbehälter vorzuhalten:

40 l bis 240 l Restabfallbehälter: 240 l Wertstoffbehälter;

550 l bis 1100 l Restabfallgroßbehälter: 1100 l Wertstoffgroßbehälter;

Mehr als 1100 l Restabfallbehältervolumen: Einzelfallentscheidung, mindestens jedoch ein 1100 l Wertstoffgroßbehälter.

Leichtverpackungen, bestehend aus Metallen, Kunststoffen sowie Verbunden und stoffgleichen Nichtverpackungen.

Stoffgleiche Nichtverpackungen sind mülltonnengängige nicht verunreinigte Gegenstände, die in der Regel überwiegend (>50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen,

üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Verkaufsverpackungen geführt werden können. Nicht erfasst werden Holz, Textilien/Schuhe, Batterien, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte sowie KFZ-Bauteile und CDs.

Bitte achten Sie bei der Befüllung der Sammelbehälter auf eine ordnungsgemäße Nutzung der Behälter. Der Entsorgungspartner der Dualen Systeme ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen.

Für fehlbefüllte Sammelbehälter bestehen folgende Vorgaben

„Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Wertstofftonne (MGBs bis 1.100 l) mit einem erheblichen Anteil an Restabfällen oder fraktionsfremden Stoffen fehlbefüllt ist, ist er verpflichtet, den Behälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, hat der Auftragnehmer das Sammelgemisch bei der nächsten Abfuhr auf seine Kosten mit zu entsorgen. Im Wiederholungsfalle ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Abfallerzeuger/-besitzer durch Abzug des Sammelbehälters zeitweilig von der Verpackungsentsorgung über das System auszuschließen. Der betroffene private Endverbraucher ist über den Anlass und die Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems zu informieren. Über den Ausschluss ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Kenntnis zu setzen.“

Bitte beachten Sie die Vorgaben für eine ordnungsgemäße Nutzung der Sammelbehälter.

Für Rückfragen steht Ihnen unser TEAM Wertstofftonne gerne zur Verfügung.

Zur Bestellung Ihrer Wertstofftonne benutzen Sie bitte das anliegende Bestellformular.

Haushaltungen vergleichbare Anfallstellen sind:

- Gaststätten und Hotels
- Krankenhäuser
- Kantinen
- Bildungseinrichtungen
- Verwaltungen
- Freiberufler
- Kasernen
- Landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für PPK und Leichtverpackungen (Aluminium, Weißblech, Getränkeverbundkartons- und Kunststoff) mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1.100 l-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Insbesondere, jedoch nicht abschließend, zählen hierunter und sind danach systemgerecht zu entsorgen:

Altenheime	Frisöre
Apotheken	Gärtnereien
Autobahnraststätten	Gebäudereinigungsunternehmen
Bäckereien, auch in Verbrauchermärkten	Imbissbetriebe, mobil und stationär
Behindertenwerkstätten, Behindertenheime	Justizvollzugsanstalten
Bildungseinrichtungen, also Schulen, VHS, Kindergärten etc.	Kinos
Botanische Gärten	Kioske
Botschaften	Kirchen
Bundeswehrrkasernen	Krankenhäuser sowie mit diesen vergleichbare Pflegeeinrichtungen wie z. B. Pflegeheime, RehaKliniken, Kurkliniken, Tageskliniken
Campingplätze, Feriendörfer	Museen
Cateringbetriebe, Fernküchen	Optiker
Dentallabors	Schwimmbäder, Sportstadien
Dialysezentren/medizinische Einrichtungen	Tankstellen
Ferienparks	Universitäten – alle Bereiche
Fleischereien, auch in Verbrauchermärkten	Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Einrichtungen
Flughäfen	Weihnachtsmärkte, Festzelte, Stadtfeste, Festivals
Forschungsinstitute	Zirkus
Freizeitparks, Jahrmärkte	
Friedhöfe, Friedhofgärtnereien	

BESTELLFORMULAR zur Bereitstellung einer Wertstofftonne in der Stadt Braunschweig für berechnigte gewerbliche Endverbraucher

per Post oder Telefax 0531/8862 - 569

An

ALBA Braunschweig GmbH
Frankfurter Straße 251
38122 Braunschweig

1. Hiermit beantragen wir die Bereitstellung einer Wertstoffsammeltonne für gewerbliche Endverbraucher

(Firmen-) Daten		
(Firmen-) Name		
Straße / Haus-Nr.		
PLZ Ort		
Geschäftsführung		
Name(n)		
UST-ID	Steuernummer	HR-Nummer

Gefäßgröße: 240 l 1.100 l

Unser Unternehmen nutzt im Rahmen der kommunalen Restabfallentsorgung folgendes Abfallgefäß:

Anzahl: 40 l 60 l 120 l 240 l
 550 l 770 l 1.100 l

Abfuhrhythmus: 2 x wöchentlich wöchentlich
 14-täglich monatlich

2. Wir bestätigen, dass unser Betrieb als Endverbraucher nach der VerpackV (§ 3 Abs. 11) berechnigt ist, die Wertstofftonne zu nutzen.

Handwerk/landwirtschaftlicher Betrieb sonstiger Betrieb

3. Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Befüllung der Behälter.

Bitte fügen Sie der Bestellung eine Kopie Ihres Handelsregisterauszuges bei!

Ort, Datum: _____

Unterschrift/Firmenstempel: _____